

# STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2026

Montag, 13. April 2026

Nr. 16

Seite	Seite	Seite
<b>Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz</b>		
Verleihung einer Bezeichnung nach § 13 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung an die Stadt Nidda, Wetteraukreis. . . . .	378	
Neuwahlen der Mitglieder der XVIII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen; Vorbereitung und Durchführung der Wahl. . . . .	378	
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		
Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2027 sowie der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2030 . . . . .	379	
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum</b>		
Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung) . . . . .	380	
<b>Regierungspräsidien</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Vorhaben der Harry Südwest GmbH zur Errichtung und Betrieb einer Großbäckerei . . . . .	385	
Vorhaben der DÖHLER GmbH, Darmstadt. . . . .	386	
Vorhaben der Sanofi-Aventis Deutschland GmbH, Frankfurt am Main; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	388	
Vorhaben des Abwasserverbandes Gelnhäusen: Errichtung zweiter Faulturm, Erweiterung Gasspeicher und Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerks (BHKW) der Kläranlage Gründau-Lieblos; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . . . .	388	
Anerkennung der Michael & Ursula Heerdt-Stiftung, Sitz Dietzenbach, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts . . . . .	388	
Genehmigung der Änderung des Zwecks der Roderich und Barbara Dewor-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main . . . . .	389	
<b>GIESSEN</b>		
Vorhaben der Hessen Energie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. . . . .	389	
Vorhaben der Felix Nova GmbH; Bekanntmachungen über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. . . . .	390	
<b>KASSEL</b>		
Anordnung über die Zusammenfassung der Städte Felsberg und Melsungen sowie der Gemeinde Malsfeld zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungs- bzw. Verwaltungsbehördenbezirk vom 10. Februar 2026; Berichtigung. . . . .	391	
Vorhaben der Element Six GmbH in Burg-haun; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. . . . .	391	
Vorhaben der Volkswagen AG Werk Kassel, 34225 Baunatal; Bekanntmachung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung . . . . .	392	
Änderungsvorhaben der K + S Minerals and Agriculture GmbH; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 27a HVwVfG. . . . .	393	
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger . . . . .	393	
Vorhaben der Stadtwerke Wolfhagen GmbH, 34466 Wolfhagen zur Errichtung von drei Windenergieanlagen, Gemarkung Niederelsungen, Vorranggebiet KS 37 gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen (Erweiterung Windpark „Rödeser Berg 2“); Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. . . . .	394	
<b>Öffentlicher Anzeiger . . . . .</b>	<b>395</b>	
<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>		
Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; Jahresabschluss 2024. . . . .	396	
<b>Stellenausschreibungen . . . . .</b>	<b>399</b>	

Der **Redaktions- und Anzeigenschluss des Staatsanzeigers** ändert sich wegen der Feiertage im Mai und Juni für folgende Ausgaben:

Staatsanzeiger Nr. 19 vom 4. Mai 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 21. April 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 23. April 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 20 vom 11. Mai 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 28. April 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 30. April 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 21 vom 18. Mai 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 5. Mai 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 7. Mai 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 22 vom 25. Mai 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 12. Mai 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Freitag, 15. Mai 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 23 vom 1. Juni 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 19. Mai 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 21. Mai 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 24 vom 8. Juni 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 26. Mai 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Donnerstag, 28. Mai 2026, 12 Uhr
Staatsanzeiger Nr. 25 vom 15. Juni 2026:	Redaktionsschluss Dienstag, 2. Juni 2026, 12 Uhr Anzeigenschluss Freitag, 5. Juni 2026, 12 Uhr

Die Redaktion/Der Verlag

schränkungen zu berücksichtigen und damit zur Konsolidierung des Haushalts beizutragen.

#### IV. Maßnahmen nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)

Für aus den Bundesmitteln nach dem LuKIFG finanzierte Investitionsmaßnahmen, die im Haushalt 2027 erstmals veranschlagt werden, gilt mein Schreiben vom 28. Januar 2026 – H 1100 A – 2026 – III 7 entsprechend. Für diese Maßnahmen ist die bereits übersandte „Checkliste“, die auch im Mitarbeiterportal eingestellt ist, spätestens mit Abgabe der Voranschläge vorzulegen.

#### V. Kommunalen Finanzausgleich

Wegen des hohen Stellenwerts der Allgemeinen Finanzzuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich bitte ich die Anmeldungen für zweckgebundene Zuweisungen auf das absolute Mindestmaß zu begrenzen.

Bei vorgesehenen Änderungen in den Förderbedingungen oder -verfahren bei Besonderen Finanzzuweisungen oder Investitionszuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich sind entsprechende Unterlagen (Richtlinienentwürfe oder Ähnliches) bei der Anmeldung mit einzureichen.

Abweichend von dem unter Ziffer VI des Schreibens aufgeführten Zeitplan möchte ich Sie bitten, die Haushaltsvoranschläge bis zum 17. April 2026 unmittelbar dem Referat IV 14 meines Hauses über das Funktionspostfach [Haushalt-IV14@hmdf.hessen.de](mailto:Haushalt-IV14@hmdf.hessen.de) zuzuleiten.

#### VI. Zeitplan

Dem Haushaltsaufstellungsverfahren wird folgender Zeitplan zugrunde gelegt:

Fertigstellung der Voranschläge	bis 24.4.2026
Ende der Haushaltsberatungen auf Referentenebene	29.5.2026
Abstimmungen auf politischer Ebene	bis 10.8.2026
Kabinettsbeschluss zum Haushalt	24.8.2026
Kabinettsbeschluss zur mittelfristigen Finanzplanung	14.9.2026
Erstellung der elektronischen Druckstücke	bis 17.9.2026
<b>Einbringung, 1. Lesung</b>	<b>29.9. bis 1.10.2026</b>

#### VII. Verfahren

Die Einzelheiten zum Aufstellungsverfahren ergeben sich aus den Aufstellungsrichtlinien, die kurzfristig im Mitarbeiterportal unter „Fachinformationen → Finanzen → Haushalt → Haushaltsaufstellung → 2027“ veröffentlicht werden.

Wiesbaden, den 23. März 2026

**Hessisches Ministerium der Finanzen**  
H 1100 A – 00094 -0353 – III 1

StAnz. 16/2026 S. 379

### HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR, WOHNEN UND LÄNDLICHEN RAUM

354

## Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung)

### Inhaltsverzeichnis

#### Teil I. Einzelbestimmungen

1. Ausbildungsplatzförderung
2. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge
3. Aufstiegsprämie
4. Projekte der beruflichen Bildung
5. Wirtschaft integriert

#### Teil II. Allgemeine Bestimmungen

- A. Allgemeine Förderbestimmungen
- B. Inkrafttreten

#### Teil I. Einzelbestimmungen

Bewilligungsbehörde für das Programm 1 ist das Regierungspräsidium Kassel (RP Kassel), Steinweg 6, 34117 Kassel, Tel.: 0561/106-0, Fax.: 0611-327641662  
[www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)

Bewilligungsbehörde für die Programme 2 bis 5 ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WiBank), rechtlich selbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Kaiserleistraße 29–35, 63067 Offenbach am Main, Tel.: 0611/774-0, Fax: 0611/774-7429  
[www.wibank.de](http://www.wibank.de)

#### 1. Ausbildungsplatzförderung

##### 1.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Mit diesem Programm wird ein Anreiz für Unternehmen gesetzt, Ausbildungsplätze für junge Menschen mit schwierigen Startvoraussetzungen oder nach Ausbildungsunterbrechungen bereitzustellen.

Im Rahmen des Programms Ausbildungsplatzförderung gewährt das Land Hessen einen einmaligen Zuschuss für die Begründung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen mit Personen der unter Nr. 1.2 definierten Zielgruppen.

Die Mittel und die Planzahl der jährlich vorgesehenen Ausbildungsplatzförderungen (Kennzahlen) werden bei Kap. 07 10 Produkt 049 „Programme zur Erstausbildung“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

#### 1.2 Zielgruppen

Ein Zuschuss wird bei Abschluss eines Ausbildungsvertrags nach BBIG und HwO mit folgenden Zielgruppen gewährt:

- **Auszubildenden bei einer auf Insolvenz, teilweisen Stilllegung, Schließung des Erstausbildungsunternehmens oder auf einem sonstigen Abbruch der Ausbildung beruhenden Unterbrechung der Ausbildung.**  
Bei Vertragsabschlüssen mit Auszubildenden aus Unternehmensübernahmen nach § 613a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), Missbrauch oder Unternehmensfortführung des Erstausbildungsunternehmens durch frühere Inhaberinnen oder Inhaber mit mindestens 25 Prozent Beteiligung an dem geschlossenen Unternehmen ist eine Förderung ausgeschlossen. Dies gilt ebenso, wenn Inhaberinnen oder Inhaber oder Gesellschafterinnen oder Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens am Erstausbildungsunternehmen mit mindestens 25 Prozent Gesellschaftsanteil beteiligt waren. Die Anschlussausbildung im Falle eines Abbruchs der Ausbildung wird nur gefördert, wenn die Ausbildung in dem vorangegangenen Ausbildungsbetrieb nach Ablauf der Probezeit abgebrochen wurde, der Abbruch nicht länger als ein Jahr zurückliegt und die Ausbildung in einem neuen Ausbildungsbetrieb fortgesetzt wird. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Abbruch auf einer Insolvenz, teilweisen Stilllegung oder Schließung des Erstausbildungsbetriebes beruht.
- **Jugendlichen, die im Strafvollzug eine Ausbildung begonnen haben** und im Anschluss an die Haftentlassung die begonnene Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb fortsetzen.
- **Altbewerberinnen und Altbewerber**, die höchstens über einen Hauptschulabschluss verfügen. Förderfähige Altbewerberinnen und Altbewerber für das jeweilige Programmjahr sind

Ausbildungsplatzsuchende, die sich bereits im Vorjahr oder früher bei einer örtlichen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.

- **Jugendlichen mit erhöhtem Sprachförderbedarf.** Erhöhter Sprachförderbedarf liegt vor, wenn entweder kein Regel-schulbesuch oder Schulabschluss in Deutschland vorliegt oder im Falle eines Regelschulbesuchs oder Schulabschlusses in Deutschland die Deutschnote in der Sekundarstufe I „ausreichend“ oder schlechter ist.

Für alle nach Nr. 1.2 zu fördernden Ausbildungsverhältnisse gilt:

Die zu fördernden Ausbildungsverhältnisse müssen im jeweiligen Kalenderjahr begonnen werden. Außerdem müssen die Zielgruppen zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns

- mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sein,
- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist oder der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009) geändert worden ist, sowie gleichgestellten Berufsausbildungen verfügen.

### 1.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften (außer Behörden aller Länder und des Bundes), die mit einer oder einem in Nr. 1.2 genannten Auszubildenden oder den gesetzlichen Vertretern einen Berufsausbildungsvertrag auf der Grundlage des BBiG oder der HwO oder einen gleichgestellten Ausbildungsvertrag abschließen.

Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades. Dies gilt auch für anteilige Inhaberinnen oder Inhaber bzw. Gesellschafterinnen oder Gesellschafter von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 Prozent der Geschäftsanteile halten.

### 1.4 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von einmalig 3.000 Euro je Ausbildungsplatz gewährt.

Soweit ein im Rahmen dieses Programms geförderter Ausbildungsplatz für den gleichenwendungszweck aus Bundes-, Landes- oder kommunalen Mitteln gefördert wird, entfällt die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie.

### 1.5 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses müssen vor Ausbildungsbeginn elektronisch beim RP Kassel eingegangen sein. Mit der Ausbildung kann dann förderunschädlich begonnen werden.

Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Ablauf der Probezeit. Hierfür muss der Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses mit der Kopie des registrierten Ausbildungsvertrags und der letzten Gehaltsabrechnung nachgewiesen werden. Dies gilt gemeinsam mit dem Antrag gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

Anträge sind bis zum 30. September eines Jahres zu stellen.

### 1.6 Beihilferechtliche Einordnung

Die im Rahmen des Förderprogramms nach Nr. 1 gewährten Ausbildungsbeihilfen sind nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. (EU) L 167 S. 1 vom 30. Juni 2023) von der Anmelde- und Genehmigungspflicht freigestellt.

## 2. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge

### 2.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Überbetriebliche Ausbildungsabschnitte sollen dazu beitragen, ein hohes Qualitätsniveau der Ausbildung langfristig abzusichern und die Auszubildenden auf die Anforderungen der Arbeitswelt 4.0 vorzubereiten. Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge (ÜAL) ergänzen die betriebliche Grund- und Fachbildung und verbessern insbesondere bei der hohen fachlichen Spezialisierung der Be-

triebe und den erforderlichen Anpassungen an die technologische Entwicklung die Qualität der Erstausbildung.

Das Land Hessen gewährt daher für geeignete überbetriebliche Lehrgänge Zuschüsse zu den beim Lehrgangsträger mit Sitz in Hessen entstehenden Kosten in der Grund- und Fachstufe.

Die Mittel und die Planzahl der jährlich vorgesehenen Teilnehmenden an ÜAL (Kennzahlen) werden bei Kap. 07 10 Produkt 049 „Programme zur Erstausbildung“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

#### 2.1.1 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Grundstufe (erstes Ausbildungsjahr)

Es werden nur anerkannte Lehrgänge gefördert. Die Anerkennung erfolgt durch das für berufliche Bildung zuständige hessische Ministerium aufgrund von Rahmenlehr- und Kostenplänen für die jeweiligen Lehrgänge und eines Gutachtens eines unabhängigen Instituts (unter anderem das Heinz-Piest-Institut (HPI) für Handwerkstechnik). Die Lehrgänge sollen landesweit gelten und innerhalb Hessens einheitlich angewandt werden.

#### 2.1.2 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Fachstufe (zweites bis viertes Ausbildungsjahr)

Die Förderung der Lehrgänge in der Fachstufe erfolgt ergänzend zur Förderung des Bundes im Rahmen der „Überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung ÜLU)“. Die Förderung basiert auf den jeweils geltenden Förderrichtlinien des für berufliche Bildung zuständigen Bundesministeriums über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Lehrlingsunterweisung). Die vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium für Lehrgänge in der Fachstufe anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne müssen vom für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministerium zur Anwendung in Hessen anerkannt worden sein.

Liegen keine vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne vor, so wird analog Nr. 3.1.1 verfahren.

#### 2.1.3 Sonstige Maßnahmen, die der Qualifizierung und Motivierung während der Berufsausbildung dienen

Sonstige Ausbildungsmaßnahmen wie zum Beispiel modellhafte Erprobungen, die dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen in Hessen und die Qualität der Erstausbildung zu steigern, können gefördert werden, wenn diese für das Gelingen oder die Qualität der beruflichen Ausbildung von der Wirtschaft bzw. dem Land Hessen als notwendig erachtet werden.

### 2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- die Hessischen Handwerkskammern und die Landesinnungsverbände,
- die Hessischen Industrie- und Handelskammern,
- die Organisationen der hessischen Wirtschaftsverbände,
- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Bildungsträger in Hessen und
- sonstige Organisationen und Einrichtungen der Wirtschaft in Hessen.

### 2.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Lehrgangsförderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- bei den Lehrgängen nach Nr. 2.1.1 bis zu einem ein Drittel der Kosten je Teilnehmer/Teilnehmerin nach den durch das für berufliche Bildung zuständige hessische Ministerium anerkannten Kostenpläne. Gefördert werden nur Auszubildende aus Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU) in Hessen.
- bei den Lehrgängen nach Nr. 2.1.2 bis zu einem Drittel der Kosten für Lehrgänge, deren Rahmenlehr- und Kostenpläne vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium und von dem für die ÜLU zuständigen hessischen Ministerium anerkannt sind und mitgefördert werden. Es werden nur Auszubildende aus Unternehmen in Hessen gefördert.
- bei den Lehrgängen nach Nr. 2.1.2, deren Rahmenlehr- und Kostenpläne vom für die ÜLU zuständigen Bundesministerium nicht anerkannt sind, ein Drittel der Kosten je Teilnehmerin/Teilnehmer nach dem durch das für berufliche Bildung zuständige hessische Ministerium anerkannten Kostenplan. Es werden nur Auszubildende aus Unternehmen in Hessen gefördert.
- Für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.3 wird je nach Maßnahmenart (Grund- oder Fachstufe) eine Förderung nach Nr. 2.1.1 oder Nr. 2.1.2 vereinbart.

Für die internatsmäßige Unterbringung von Teilnehmerin/Teilnehmer der Lehrgänge nach Nr. 2.1.1 wird eine Pauschale in Höhe von 10 Euro pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag gewährt.

Für die internatsmäßige Unterbringung von Teilnehmerin/Teilnehmer der Lehrgänge nach Nr. 2.1.2 wird eine Pauschale in Höhe von 6 Euro pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Tag gewährt.

Sollten die verfügbaren Haushaltsmittel nicht für alle Maßnahmen von Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 ausreichen, dann haben Anträge auf Förderung nach Nr. 2.1.2 (Fachstufe) Vorrang vor Anträgen auf Förderung nach Nr. 2.1.1 (Grundstufe) sowie Nr. 2.1.3 (sonstige Maßnahmen). Anträge auf Förderung nach Nr. 2.1.1 (Grundstufe) haben dann Vorrang vor Anträgen auf Förderung nach Nr. 2.1.3 (sonstige Maßnahmen).

## 2.4 Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind bis zum Start des elektronischen Verfahrens schriftlich bei der WIBank einzureichen. Antragsvordrucke können auf der Internetseite der WIBank heruntergeladen werden.

Den Anträgen auf Förderung der Durchführung von Lehrgängen in der Grund- und Fachstufe ist eine Jahreslehrgangsplanung beizufügen.

Der Nachweis der Verwendung erfolgt für Lehrgänge mit Bundesförderung nach den Vorschriften des Bundes.

Bei allen übrigen Lehrgängen ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Vordrucke für die Teilnehmerliste können auf der Internetseite der WIBank heruntergeladen werden.

## 2.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 2 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

## 3. Aufstiegsprämie

### 3.1. Ziele und Gegenstand der Förderung

Mit der Aufstiegsprämie sollen finanzielle Anreize dafür geschaffen werden, dass sich Fachkräfte zu einer beruflichen Aufstiegsqualifizierung entschließen und damit die eigene Qualifikation stärken. Auf diese Weise sollen Fach- und Führungskräfte für den Wirtschaftsstandort Hessen gesichert werden. Gleichzeitig soll der Erwerb eines Fortbildungsabschlusses auf DQR-Niveau 6 oder 7 als attraktives Weiterbildungsziel, das zu einer akademischen Ausbildung gleichwertig ist, gefördert und gestärkt werden.

Im Rahmen der Aufstiegsfortbildung gewährt das Land Hessen eine Aufstiegsprämie für erfolgreich abgelegte öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach BBiG oder HwO, die von der Bundesländer-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) dem DQR-Niveau 6 oder 7 zugeordnet und die vor der zuständigen Stelle abgelegt worden sind. Eine Aufstiegsprämie wird nicht gewährt für landesrechtlich geregelte fachschulische Fortbildungsprüfungen.

Die Mittel und die Planzahl der jährlich vorgesehenen Aufstiegsprämien (Kennzahlen) werden bei Kap. 07 10 Produkt 051 „Förderung der beruflichen Bildung“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

### 3.2 Zielgruppe/Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Absolventinnen und Absolventen, die eine öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung nach BBiG oder HwO auf dem DQR-Niveau 6 oder 7 bestanden haben. Von einer Förderung ausgenommen sind Absolventinnen und Absolventen von Fortbildungsprüfungen, die vor zuständigen Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes abgelegt worden sind.

Alle Antragsberechtigten müssen ihre Fortbildungsprüfung vor der jeweils fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Deutschland abgelegt und ein von dieser zuständigen Stelle ausgestelltes Prüfungszeugnis (Feststellung des Prüfungsergebnisses) erhalten haben.

Für Antragsberechtigte, die ihre Fortbildungsprüfung vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle in Hessen abgelegt haben, gilt, dass ihr Hauptwohnsitz oder Hauptbeschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen muss. Dies gilt ebenso für Antragsberechtigte, deren Fortbildungsprüfung im betreffenden Jahr in Hessen nicht abgenommen wurde und die ihre Fortbildungsprüfung deshalb vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt haben.

Für Antragsberechtigte, die ihre Fortbildungsprüfung vor einer fachlich zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt haben, obwohl die Fortbildungsprüfung im betreffenden Jahr auch in Hessen abgenommen wurde, gilt, dass sowohl ihr Haupt-

wohnsitz als auch ihr Hauptbeschäftigungsort zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Hessen liegen muss.

### 3.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt. Personen, die die Fortbildungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 3.500 Euro pro Person und Abschluss.

### 3.4 Verfahren

Die Umsetzung des Förderprogramms erfolgt durch Begleitstellen, die von dem für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministerium benannt werden. Die Kontaktdaten der Begleitstellen und weitere Informationen werden auf der Internetseite des für berufliche Bildung zuständigen hessischen Ministeriums unter <https://wirtschaft.hessen.de> veröffentlicht.

Die Anträge zur Gewährung der Aufstiegsprämie sind von den Absolventinnen und Absolventen schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) bei den Begleitstellen einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum bei der Begleitstelle. Dem Antrag, der eine Selbsterklärung zum Wohn- und Beschäftigungsort der Antragstellerin oder des Antragstellers zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung und zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses enthalten muss, ist eine Kopie des Prüfungszeugnisses (Feststellung des Prüfungsergebnisses) beizufügen. Der Antrag inkl. Anlagen gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

Die Begleitstellen melden jährlich die erforderliche Gesamtsumme der zu gewährenden Aufstiegsprämien an die WIBank. Die WIBank erteilt auf Basis der Anmeldung der Begleitstellen einen Zuwendungsbescheid. Der WIBank obliegt die Abwicklung und Mittelbewirtschaftung der Fördermittel. Die Auszahlung der Aufstiegsprämien an die Endbegünstigten erfolgt durch die Begleitstellen.

### 3.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 3 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

## 4. Projekte der beruflichen Bildung

### 4.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte in Hessen, die Beiträge zur qualitativen Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Themenbereichen erbringen, die in besonderem Landesinteresse liegen. Im besonderen Landesinteresse liegen u. a. Projekte, die sich einem akuten Problem auf dem Ausbildungsmarkt oder einem aktuellen Thema der Aus- oder Weiterbildung widmen. Hierzu gehören beispielsweise auch innovative Projekte, die sich mit Fragen der Digitalisierung oder Nachhaltigkeit beschäftigen. Ebenso können sich diese Projekte besonderen Zielgruppen im Rahmen der beruflichen Bildung und Orientierung widmen, deren Leistungsniveau angehoben und deren berufliche Entwicklung gefördert werden soll.

Die Mittel und die Planzahl der jährlich vorgesehenen Projekte zur Stärkung der Systeme und Strukturen in der beruflichen Bildung (Kennzahlen) werden bei Kap. 07 10 Produkt 051 „Förderung der beruflichen Bildung“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

### 4.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (außer Behörden aller Länder und des Bundes),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

### 4.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzplans gewährt.

### 4.4 Verfahren

Förderanträge sind bei der WIBank in schriftlicher Form einzureichen. Die Antragsformulare können auf der Internetseite der WIBank heruntergeladen werden. Den Anträgen ist ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, Personal- und Aufgabenplan, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.

#### 4.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 4 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

### 5. Wirtschaft integriert

#### 5.1 Ziele und Gegenstand der Förderung

Personen mit Hauptwohnsitz in Hessen mit besonderem Sprachförderbedarf sollen durch systematisch miteinander verknüpften Förderangeboten in die Lage versetzt werden, eine betriebliche Ausbildung erfolgreich abzuschließen.

Gefördert wird die Umsetzung eines Gesamtkonzepts von Maßnahmen, die als Förderkette aufeinander aufbauen und ausbildungsinteressierte Personen mit erhöhtem Sprachförderbedarf in Ausbildung integrieren und bis zum Erwerb eines Berufsabschlusses begleiten. Die Förderkette soll aus den Phasen Berufsorientierung mit Erprobung in mindestens drei Berufsfeldern (vier Monate plus zwei Monate optionales Praktikum), Einstiegsqualifizierung und Ausbildungsbegleitung während einer Ausbildung nach BBiG oder HwO bestehen. Durchgängig sind Elemente der berufsbezogenen Sprachförderung, Lernunterstützung, Integrationsunterstützung und sozialpädagogischen Begleitung in die Programmphasen zu integrieren. Das Förderangebot während der Einstiegsqualifizierung ergänzt die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III. Die Ausbildungsbegleitung wird ergänzend zur betrieblichen Ausbildungspraxis und zum Berufsschulbesuch angeboten.

Für besondere Zielgruppen (zum Beispiel Erziehungsberechtigte) können Teilzeitmaßnahmen in der Phase Berufsorientierung vorgesehen werden.

Innerhalb des Programms sollen nahtlose Förderübergänge und Anschlussförderungen sowie hessenweite Teilnahmemöglichkeiten gewährleistet werden. Zu den Inhalten des Gesamtkonzepts gehört deshalb die Durchführung aller angegebenen Fördermaßnahmen in der Hauptverantwortung und Koordination durch einen Zuwendungsempfänger mit Sitz in Hessen. Der Zuwendungsempfänger kann die Maßnahmen in Kooperation mit Dritten durchführen.

Die Mittel und die Planzahl der jährlich vorgesehenen Plätze in Berufsorientierungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung und Ausbildungsbegleitung mit berufsbezogener Sprachförderung (Kennzahlen) werden bei Kap. 07 10 Produkt 051 „Förderung der beruflichen Bildung“ im jeweils geltenden Haushaltsplan des Landes Hessen veranschlagt.

#### 5.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts (außer Behörden aller Länder und des Bundes),
- juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der beruflichen Bildung tätig sind.

#### 5.3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) für die Durchführung der Berufsorientierung, Einstiegsqualifizierung und Ausbildungsbegleitung werden in den einzelnen Programmphasen als Standardeinheitskostensätze (SEK) pro Personalstelle und Teilnehmer/Teilnehmer je Monat festgelegt (Förderpauschalen).

Diesen Gesamtausgaben liegt in den einzelnen Programmphasen ein Personaleinsatz nach den folgenden Personalschlüsseln pro Teilnehmer/Teilnehmer (TN) zugrunde, der beim Mittelabruf und beim Nachweis der Verwendung zu belegen ist:

##### Berufsorientierung:

- Vollzeitmaßnahme für drei Monate mit Ausbildereinsatz: Ausbilder bzw. Ausbilderin 1:12, Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:18,
- Vollzeitmaßnahme 1 Monat ohne Ausbildereinsatz Fachkraft Sozialpädagogik 1:12, Lehrkraft 1:12
- Praktikum Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:18
- Teilzeitmaßnahme 1. bis 6. Monat mit Ausbildereinsatz: Ausbilder bzw. Ausbilderin 1:24, Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:36,
- Praktikum Teilzeitmaßnahme bis zu zwei Monaten: Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:36

**Einstiegsqualifizierung:** Fachkraft Sozialpädagogik 1:18, Lehrkraft 1:18.

In Ausnahmefällen kann im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zusätzlich eine Praktikumsvergütung gemäß § 54a SGB III finanziert werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit sie in begründeten

Fällen nicht finanziert und damit nachteilig für die Zielgruppe von Wirtschaft integriert ist. Es darf kein Beschäftigungsverbot bei Teilnehmenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit vorliegen. Die Ablehnung ist zu dokumentieren.

**Ausbildungsbegleitung:** Fachkraft Sozialpädagogik 1:15, Lehrkraft 1:21

Die Höhe der Standardeinheitskostensätze (SEK) pro Personalstelle und Teilnehmer/Teilnehmer je Monat lauten:

##### Berufsorientierung:

- Eine Förderpauschale in Höhe von 520 Euro wird pro Ausbilder, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat für drei Monate gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat für drei Monate mit Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat für drei Monate mit Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 495 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmer/Teilnehmer für einen Monat ohne Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 495 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmer/Teilnehmer für einen Monat ohne Ausbildereinsatz gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Lehrkraft für ein optionales Praktikum, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik für ein optionales Praktikum, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.

##### Einstiegsqualifizierung:

- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 329 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.

##### Ausbildungsbegleitung:

- Eine Förderpauschale in Höhe von 264 Euro wird pro Lehrkraft, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.
- Eine Förderpauschale in Höhe von 370 Euro wird pro Fachkraft Sozialpädagogik, pro Teilnehmer/Teilnehmer und pro Monat gewährt.

Zusätzlich können nach Vorgaben des jeweils geltenden Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) Fahrtkosten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern an der Berufsorientierung auf Basis der Ist-Ausgaben erstattet werden.

Darüber hinaus wird die Programmkoordination gefördert. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 90 Prozent gewährt.

Zu den Aufgaben der Programmkoordination gehören Steuerung der Durchführungsprojekte, Qualitätsmanagement (Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards an allen Standorten), Zusammenarbeit mit dem Steuerkreis auf Landesebene, Netzwerkarbeit auf Landesebene, Monitoring und Berichterstattung, Betreiben einer Telefonhotline, Betreiben einer Internetseite für das Programm, Marketing (Gewinnung von Teilnehmenden und Betrieben) sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

#### 5.4 Verfahren

Förderanträge sind bei der WIBank in schriftlicher Form einzureichen. Die Antragsformulare können über die Internetseite der WIBank heruntergeladen werden. Den Anträgen ist ein ausführliches Konzept mit Angaben zu Arbeitsschritten, Personal- und Aufgabenplan, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Ausgaben- und ein Finanzierungsplan beizufügen.

#### 5.5 Beihilferechtliche Einordnung

Bei dem unter Nr. 5 genannten Fördergegenstand handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

### Teil II. Allgemeine Bestimmungen

#### A. Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil I besondere Regelungen getroffen worden sind:

1. Rechtliche Grundlagen für die Förderung sind insbesondere
  - Berufsbildungsgesetz (BBiG)

- Handwerksordnung (HwO) sowie die vorstehende Förderrichtlinie.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach der Förderrichtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
  3. Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in den jeweils geltenden Fassungen, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.  
Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.  
Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:
    - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
    - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.
  4. Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist (Refinanzierungsgebot). Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann. Das Refinanzierungsverbot gilt nicht für Maßnahmen nach Teil I Nr. 1.5.  
Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die oder der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.
  5. Bei der Förderung von Vorhaben und Projekten von Unternehmen wird die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20. Mai 2003) berücksichtigt.  
Danach werden mittlere Unternehmen derzeit definiert als Unternehmen, die
    - weniger als 250 Personen beschäftigen und
    - entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
 Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die
    - weniger als 50 Personen beschäftigen und
    - einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.
 Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.
  6. Die Förderungen nach Teil I Nr. 1 und 2 erfolgen nach Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ABl. (EU) L 187 vom 26. Juni 2014), Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), zuletzt geändert durch Verord-

nung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. (EU) L 167 S. 1 vom 30. Juni 2023).

Dabei gelten folgende allgemeine Voraussetzungen:

- einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden;
  - eine Zuwendung in den Fallgruppen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ist ausgeschlossen;
  - die Anmeldeschwelle nach Art. 4 AGVO wird beachtet;
  - die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrag nicht überschritten;
  - jede Einzelbeihilfe über 100.000 Euro wird nach Art. 9 AGVO für nach dem 1. Juli 2016 gewährte Einzelbeihilfen nach europarechtlichen Vorgaben in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht;
  - erhaltene Förderungen können im Einzelfall nach Art. 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.
7. Über den Wortlaut von Nr. 5 ANBest-P/ANBest-GK hinaus ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, bei Vorhaben nach Teil I Nr. 3 unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn sich für Lehrgänge die Teilnehmerzahl verändert hat oder bei sonstigen Maßnahmen die tatsächlich entstandenen Kosten um mehr als 10 Prozent vom vorgelegten Finanzierungsplan abweichen.
  8. Zu dem von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger aufzubringenden Eigenanteil zählen insbesondere eigene Mittel, Kapitalmarktmittel und sonstige Finanzmittelzuflüsse Dritter, die keine Fördermittel sind. Darlehen aus dem hessischen Investitionsfonds für kommunale Vorhaben gelten als Eigenmittel der Gemeinde.
  9. Eigenleistungen und Sachleistungen können als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie nach Art und Umfang im Hinblick auf das Erreichen des Zweckes notwendig und angemessen sind. Der Wert unbarer Eigenleistungen wird mindestens auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde festgesetzt und ist sowohl im Finanzierungsplan wie auch im Verwendungsnachweis als fiktive Ausgabe und als Teil der Eigenmittel darzustellen. Die Zuwendung selbst darf dabei insgesamt nicht höher sein als die Summe der tatsächlichen geleisteten Ausgaben. Übersteigt der Wert unbarer Eigenleistungen die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde findet Nr. 1.3 der ANBest-P Anwendung. Eigenleistungen müssen belegmäßig nachgewiesen und mit Stunden nachweis und Angaben zu den erbrachten Leistungen erfasst und bestätigt sein, so dass sie von einer unabhängigen Stelle geprüft werden können. Diese Vorschrift ist als Auflage in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen soweit zutreffend.
  10. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn im Einzelfall die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 4.000 Euro und die Zuwendung mindestens 2.000 Euro betragen. Satz 1 findet keine Anwendung für Förderungen unter Teil I Nr. 1 und 3.
  11. Es wird der einfache Verwendungsnachweis nach Nr. 6.5 der ANBest-P (Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zugelassen.
  12. Eine Kumulation der Förderung nach diesen Förderrichtlinien mit einer Förderung des Bundes oder der EU oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, wenn die höchste nach AGVO zulässige Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO geltende Beihilfebetrag nicht überschritten werden. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil I nicht. Sofern durch die Kumulation die höchste zulässige Beihilfeintensität bzw. der höchste geltende Beihilfebetrag überschritten werden, reduzieren sich die Förderausgaben zu Gunsten des Landes. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.
  13. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in jede vom für berufliche Bildung zuständige Ministerium, von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Die

Prüfrechte des Hessischen Rechnungshofs (§ 84 LHO) bleiben hiervon unberührt.

14. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Subventionserhebliche Tatsachen werden ergänzend zu VV Nr. 3.6.2 zu § 44 LHO auch im Zuwendungsbescheid benannt.
15. Bei allen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen und Ankündigungen zur geförderten Maßnahme (zum Beispiel Pressemitteilungen, Berichte, Vorträge, Bauschild) ist auf die entsprechende Landesförderung hinzuweisen. Die Bewilligungsbehörde ist über Veranstaltungen frühzeitig zu informieren.

#### **B. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Sie ersetzt die Förderrichtlinie Berufliche Bildung vom 28. Februar 2025 (StAnz. S. 346).

Für den Fördergegenstand unter Nr. 1 gilt:

Die Möglichkeit einer Förderung im Sinne der AGVO ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin nach Verordnung (EU) 2023/1315 bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2031 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Richtlinie bis mindestens 30. Juni 2027 in Kraft gesetzt werden.

Wiesbaden, den 24. März 2026

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr,  
Wohnen und ländlichen Raum**  
IV5 – 045-c-02  
– Gült.-Verz. 50 –

StAnz. 16/2026 S. 380

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### **355** DARMSTADT

#### **Vorhaben der Harry Südwest GmbH zur Errichtung und Betrieb einer Großbäckerei**

Die Harry Südwest GmbH (Kiebitzweg 15–19, 22869 Schenefeld) hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Großbäckerei in Erlensee (Gemarkung: Langendiebach, Flur: 28, Flurstücke: 16/40, 16/41, 16/42 sowie Gemarkung: Bruchköbel, Flur: 4, Flurstück: 83/5).

Die Harry Südwest GmbH beabsichtigt den Neubau einer Großbäckerei mit der Bezeichnung „Werk Erlensee“. Die Produktionskapazität der Anlage liegt bei mehr als 300 Tonnen Backwaren pro Tag. Vorgesehen ist die Herstellung und der Vertrieb verpackter Brote und Weizenkleingebäcke. Der Standort befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet der Gemeinden Erlensee und Bruchköbel mit einer Sondernutzung für Lebensmittelproduktion und Verpackung.

Die Großbäckerei soll am 1. April 2028 in Betrieb genommen werden. Für die Erstellung des Planums sowie für Spezialtiefbauarbeiten wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

(4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 20. April 2026 (erster Tag) bis 19. Mai 2026 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, Auslegungsraum 6. OG, Zimmer 6.6.13, 60327 Frankfurt am Main aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 069 2714 5993).

Innerhalb der Zeit **vom 20. April 2026 (erster Tag) bis 19. Juni 2026 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch (E-Mail: [Immi-Geschaeftsstelle-F@rpd.hessen.de](mailto:Immi-Geschaeftsstelle-F@rpd.hessen.de)) erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.